

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Sternstr. 3, 39104 Magdeburg

Per E-Mail an die

- **Kreisfreien Städte**
- **hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden**
- **Verbandsgemeinden**

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Sparkasse MagdeBurg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: **Frau Schulz**
Durchwahl: 0391 5924-390

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
32-50-00/Sch

Datum
24.03.2022

Novellierung des Ladenöffnungszeitengesetzes - LöffZeitG LSA

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten des Landes Sachsen-Anhalt hat einen Gesetzentwurf zur Novellierung des Ladenöffnungszeitengesetzes Sachsen-Anhalt (LöffZeitG LSA) vorgelegt, s. **Anlage**.

Der Gesetzentwurf beinhaltet u. a. eine Präzisierung von bestimmten im Ladenöffnungszeitengesetz Sachsen-Anhalt enthaltenen Regelungen zu Verkaufsstellenöffnungen an Sonn- und Feiertagen (§§ 7 und 8 LöffZeitG LSA) und die Schaffung eines zusätzlichen Sachgrundes für die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in § 7 LöffZeitG LSA.

Verkaufsöffnungen an Sonn- und Feiertagen sollen künftig in den zum Schutz der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung vorgegebenen Grenzen auch möglich sein, wenn im Einzelfall ein öffentliches Interesse an der Belebung einer Gemeinde oder eines Ortsteils oder an der überörtlichen Sichtbarkeit der Gemeinde besteht. Dieses öffentliche Interesse wird im Gesetzentwurf definiert. Ein öffentliches Interesse erfordert eine besondere örtliche Problemlage, das Bestehen eines Gemeindeentwicklungs- oder Einzelhandelskonzeptes der Gemeinde und ein zu erwartendes erhebliches Besucherinteresse.

Das Änderungsgesetz umfasst dabei insbesondere folgende Eckpunkte:

1. Konkretisierung des unbestimmten Rechtsbegriffs „besonderer Anlass“ bei der Möglichkeit der Verkaufsstellenöffnung an Sonn- und Feiertagen in § 7 LöffZeitG LSA.
2. Schaffung eines zusätzlichen Sachgrundes für Verkaufsstellenöffnungen an Sonn- und Feiertagen in § 7 Abs. 1 LöffZeitG LSA.

3. Konkretisierung des Rechtsbegriffs des „öffentlichen Interesses“ im Sinne von § 8 LÖffZeitG LSA.
4. Regelung zur sprachlichen Gleichstellung in § 13 LÖffZeitG LSA.
5. Aufhebung von § 14 LÖffZeitG LSA.

Im Rahmen der Verbändeanhörung haben wir die Gelegenheit, eine Stellungnahme zum vorliegenden Gesetzentwurf abzugeben, bevor dieser in den Landtag zur weiteren Beratung eingebracht wird.

Dazu bitten wir um Ihre Hinweise und Anregungen zu dem vorliegenden Entwurf, die per E-Mail bis zum

19.04.2022

an: b.rudorf@sgsa.info

eingehen sollten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage



Schulz

Anlage